

Geschäft 4769A

**Beantwortung der Interpellation
von René Amstutz, Grüne,
vom 17.01.2025,
betreffend
"Winterdienst auf Trottoirs -
Aufgabe der Gemeinde?"**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 12. August 2026

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderates	3

Beilage/n

- Winterdienstkonzept Gemeinde Allschwil
- Externe Fachbeurteilung Winterdienst auf Trottoirs

1. Ausgangslage

Am 17. Januar 2025 hat René Amstutz, Grüne, die Interpellation betreffend „Winterdienst auf Trottoirs – Aufgabe der Gemeinde?“ mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Winterdienst auf Trottoirs – Aufgabe der Gemeinde?

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten (Polizeireglement § 44, Abs. 1). Ob dies allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern bewusst ist, insbesondere den Neuzuzügern, bleibt offen. Zudem gibt es sicher viele Eigentümerinnen und Eigentümer, die aus gesundheitlichen Gründen dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen können. Dies führt bei Schneefall und Eisglätte zu einem regelrechten Mosaik von unterschiedlich begehbaren Trottoirs: Teile der Trottoirs sind gut begehbar, andere halbwegs und wieder andere kaum oder gar nicht. Dies war leider auch bei den Schneefällen im vergangenen November und Dezember der Fall. Für die Benützerinnen und Benützer der Trottoirs entsteht dadurch ein unerwünschtes erhöhtes Unfallrisiko im öffentlichen Raum und gewisse Leute trauen sich nicht rauszugehen.

Ich bitte den Gemeinderat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie sorgt die Gemeinde dafür, dass die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer über ihre Pflicht gemäss § 44, Abs 1 rechtzeitig informiert werden?*
- 2. Was unternimmt die Gemeinde, wenn sie feststellt, dass Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 nicht nachkommen?*
- 3. Wie oft pro Winter in den letzten fünf Jahren ist die Gemeinde bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wegen Nichteinhaltung von § 44, Abs. 1 eingeschritten?*
- 4. Wer ist zuständig für die Schnee-, und Glatteisräumung der Trottoirs entlang der Kantonsstrassen?*
- 5. Wie viele Unfälle pro Winter in den letzten fünf Jahren haben sich auf Trottoirs wegen Schnee und/oder Eis in Allschwil ereignet?*
- 6. Wenn die Gemeinde die Räumung der Trottoirs übernehmen würde, (1) was würde es an personellen und finanziellen Ressourcen pro Jahr bedeuten, (2) welche und wie viele Geräte/Maschinen wären neu notwendig und wie hoch wären die Anschaffungskosten?*

2. Antworten des Gemeinderates

Einleitung

Mit der vorliegenden Interpellation wird die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinde Allschwil den Winterdienst auf den öffentlichen Trottoirs künftig selbst übernehmen soll. Hintergrund ist die heutige Regelung gemäss § 44 des Polizeireglements, wonach die an öffentliche Strassen angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet sind, die öffentlichen Trottoirs entlang ihrer Grundstücke bei Schnee und Glatteis begehbar zu halten. Der Gemeinderat hat diese Fragestellung zum Anlass genommen, den kommunalen Winterdienst gesamthaft zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurde erstmals ein Winterdienstkonzept auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen VSS-Normen erarbeitet. Ergänzend wurde eine unabhängige externe Fachbeurteilung eingeholt, welche die heutige Regelung sowie mögliche Alternativen aus fachlicher, organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Sicht untersucht hat.

Das Winterdienstkonzept regelt künftig die Organisation, Zuständigkeiten und Abläufe des kommunalen Winterdienstes verbindlich. Gleichzeitig werden die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über ihre gesetzlichen Pflichten, die internen Kontroll-

und Dokumentationsprozesse sowie der Vollzug der bestehenden Regelung standardisiert und verbessert.

Die Abklärungen zeigen, dass eine kommunale Übernahme der Trottoirräumung zwar Vorteile hinsichtlich Einheitlichkeit, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit mit sich bringen würde. Gleichzeitig wären damit jedoch erhebliche Investitionen in Fahrzeuge und Geräte sowie zusätzliche wiederkehrende Personal- und Betriebskosten verbunden. Darüber hinaus würde die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche öffentlichen Trottoirs übernehmen. Dies würde zusätzliche Anforderungen an Einsatzorganisation, Pikettplanung, Qualitätskontrolle und Dokumentation nach sich ziehen. Aufgrund der heutigen Personalsituation sowie der zunehmend schwierigen Rekrutierung von qualifizierten Mitarbeitenden kann eine dauerhafte Sicherstellung dieser zusätzlichen Ressourcen nicht gewährleistet werden.

Auch eine Vergabe an Dritte vermag diese Herausforderungen nur teilweise zu entschärfen. Geeignete Anbieter verfügen aufgrund der zunehmend milden Winter häufig nicht mehr über ausreichende Kapazitäten oder sind während Winterereignissen anderweitig ausgelastet. Die Verantwortung für Koordination, Kontrolle und Haftung würde zudem weiterhin bei der Gemeinde verbleiben.

Der Gemeinderat kommt deshalb nach umfassender Prüfung zum Schluss, dass nicht nur die finanziellen Auswirkungen, sondern insbesondere die betrieblichen, organisatorischen und rechtlichen Konsequenzen gegen eine kommunale Übernahme der Trottoirräumung sprechen. Er beantragt deshalb, am heutigen System gemäss § 44 des Polizeireglements festzuhalten. Gleichzeitig soll dessen Vollzug mit dem neuen Winterdienstkonzept weiterentwickelt und professionalisiert werden. Dazu gehören insbesondere die regelmässige Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, klarere Vorgaben für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten sowie standardisierte Kontroll-, Dokumentations- und Vollzugsabläufe innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Zudem werden im Rahmen der laufenden Revision des Strassenreglements sowie der Überprüfung des Polizeireglements und der Verordnung zum Polizeireglement die rechtlichen Grundlagen überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Frage 1.

Wie sorgt die Gemeinde dafür, dass die Grundstückseigentümer über ihre Pflicht gemäss § 44 Abs. 1 rechtzeitig informiert werden?

Antwort: Mit dem neuen Winterdienstkonzept wird die Information der Bevölkerung verbindlich geregelt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden künftig jeweils vor Beginn der Wintersaison über ihre gesetzlichen Pflichten informiert. Ergänzend werden die entsprechenden Informationen dauerhaft auf der Website der Gemeinde publiziert. Damit soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Neuzuziehende frühzeitig Kenntnis über ihre Verpflichtungen erhalten. Zusätzlich wird im Rahmen der jährlichen Vorbereitung des Winterdienstes überprüft, ob das Lichtraumprofil entlang der Strassen eingehalten wird und ob Handlungsbedarf gegenüber Privaten besteht. Damit wird sichergestellt, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer rechtzeitig auf ihre gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht werden.

Frage 2.

Was unternimmt die Gemeinde, wenn sie feststellt, dass Grundstückseigentümer ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 nicht nachkommen?

Antwort: Der Gemeinderat hält am bestehenden System gemäss § 44 des Polizeireglements fest. Die Verantwortung für die Räumung der öffentlichen Trottoirs verbleibt deshalb bei den anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Werden Mängel festgestellt oder gemeldet, nimmt die Gemeindeverwaltung Kontakt mit den betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümern auf und fordert sie auf, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Gleichzeitig wird mit dem Winterdienstkonzept eine einheitliche Dokumentation sowie ein standardisiertes Vorgehen innerhalb der Verwaltung eingeführt.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die heutige Regelung hinsichtlich Kontrolle und Haftungsfragen Herausforderungen mit sich bringt. Diese wurden im Rahmen der externen Fachbeurteilung vertieft untersucht. Trotz dieser Erkenntnisse erachtet der Gemeinderat eine kommunale Übernahme des Winterdienstes aufgrund des damit verbundenen personellen und finanziellen Mehraufwandes derzeit nicht als verhältnismässig.

Frage 3.

Wie oft pro Winter in den letzten fünf Jahren ist die Gemeinde bei Grundstückseigentümern wegen Nichteinhaltung von § 44 Abs. 1 eingeschritten?

Antwort: Die Gemeinde führt hierzu keine systematische Statistik. Eine belastbare Aussage über die Anzahl der Fälle in den vergangenen fünf Jahren ist deshalb nicht möglich. In den vergangenen Wintern gingen lediglich vereinzelt Meldungen ein, worauf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer jeweils auf ihre gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht wurden. Mit dem neuen Winterdienstkonzept werden die internen Abläufe und die Dokumentation künftig vereinheitlicht.

Frage 4.

Wer ist zuständig für die Schnee- und Glatteisräumung der Trottoirs entlang der Kantonsstrassen?

Antwort: Für die öffentlichen Trottoirs entlang der Kantonsstrassen gilt in Allschwil dieselbe Regelung wie entlang der Gemeindestrassen.

Gemäss § 44 des Polizeireglements obliegt die Räumung der an öffentlichen Strassen angrenzenden Trottoirs den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fahrbahn im Eigentum der Gemeinde oder des Kantons steht.

Frage 5.

Wie viele Unfälle pro Winter in den letzten fünf Jahren haben sich auf Trottoirs aufgrund von Schnee und/oder Eis in Allschwil ereignet?

Antwort: Der Gemeindeverwaltung liegen keine vollständigen statistischen Erhebungen über Unfälle auf öffentlichen Trottoirs vor. Da nicht jeder Unfall gemeldet wird und keine systematische Erfassung erfolgt, kann keine belastbare Aussage über die tatsächliche Anzahl gemacht werden. Dem Gemeinderat sind jedoch keine besonderen Unfallhäufungen im Zusammenhang mit Schnee- oder Eisglätte bekannt.

Frage 6.

Wenn die Gemeinde die Räumung der Trottoirs übernehmen würde: (1) was würde es an personellen und finanziellen Ressourcen pro Jahr bedeuten, (2) welche Geräte/Maschinen wären notwendig und wie hoch wären die Anschaffungskosten?

Antwort: Der Gemeinderat anerkennt die in der externen Fachbeurteilung aufgezeigten Vorteile einer kommunalen Ausführung hinsichtlich Gleichbehandlung, Organisation und Rechtssicherheit. Gleichzeitig zeigt die Fachbeurteilung, dass eine vollständige Übernahme der Trottoirräumung durch die Gemeinde – je nach gewählter Organisationsform – zusätzliche jährliche Betriebs-, Personal- und Unterhaltskosten von rund CHF 52'000 bis CHF 74'000 sowie einmalige Investitionen von rund CHF 225'000 für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge und Winterdienstgeräte erfordern würde. Darüber hinaus wären zusätzliche personelle Ressourcen für Pikett- und Winterdiensteinsätze erforderlich. Gleichzeitig müssten die Einsatzorganisation, die Einsatzplanung sowie die Dokumentation und Qualitätskontrolle ausgebaut werden, da mit einer kommunalen Übernahme auch die Verkehrssicherungspflicht vollständig auf die Gemeinde übergehen würde. Nach Abwägung sämtlicher fachlicher, organisatorischer und finanzieller Aspekte kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die damit verbundenen zusätzlichen Investitionen sowie wiederkehrenden Personal- und Betriebskosten derzeit nicht verhältnismässig sind. Er beabsichtigt deshalb, am heutigen System gemäss § 44 des Polizeireglements festzuhalten und dieses mit dem neuen Winterdienstkonzept organisatorisch und kommunikativ weiterzuentwickeln.

Gestützt auf diese Ausführungen gilt die Interpellation nach ihrer Beratung im Rat als erfüllt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Franz Vogt

Patrick Dill